

**Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)**

zwischen

dem **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg**

(vertreten durch den Kirchenkreisrat, für das Kindertagesstättenwerk)

-nachstehend KTW genannt-

und

der Gemeinde Lindewitt

vertreten durch den Bürgermeister

-nachstehend die Standortgemeinde genannt-

Präambel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das neue Kindertagesförderungsgesetz auf die bestehende Finanzierungsvereinbarung Anwendung findet und das bisherige Kindertagesstättengesetz ersetzt.

Diese Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem KTW bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat das KTW einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg (örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des KTW gegenüber der Standortgemeinde zum 31.12.2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung für die Arbeit nach dem SQKM bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des KTW aus § 15 KiTaG gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Standortgemeinde mehr erfolgt.

Über eine eventuelle Finanzierung von Qualitäten über das SQKM hinaus durch die Standortgemeinde ab dem 01.01.2025 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev. Kindertageseinrichtung Lindewitt, Flensburger Straße 2, 24969 Lindewitt, durch die Standortgemeinde,

und die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

§ 2

Grundstück, Gebäude und Investitionen

(1) Die Standortgemeinde hat auf dem Grundstück Flensburger Straße 2 in 24969 Lindewitt eine Kindertagesstätte mit Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Dieses Gebäude ist für den Betrieb der Kindertagesstätte zu nutzen. Es erfüllt, gemessen am Betreuungsangebot gem. § 3 dieses Vertrages die räumlichen Mindestanforderungen nach § 23 KiTaG.

(2) Über bauliche Veränderungen entscheiden die Standortgemeinde und das KTW in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Zwischen der Standortgemeinde und dem KTW wird ein gesonderter Mietvertrag geschlossen.

(4) Auflagen Dritter (z.B. Heimaufsicht, Unfallkasse, Brandschutz, Berufsgenossenschaft, Arbeitssicherheit, Brandschutz) hat die Standortgemeinde zu finanzieren, wenn durch deren Nichterfüllung der Betrieb der Kita gefährdet oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird. Eine entsprechende Auflage hat das KTW der Standortgemeinde umgehend mitzuteilen.

§ 3

Betreuungsangebot

(1) Das in der Kindertageseinrichtung Lindewitt vorhandene Betreuungsangebot wird anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung entsprechend der als **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung beigefügten Auflistung (Tabelle) definiert.

(2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich.

§ 4

Schließzeiten / Zahl der Schließtage

Die Schließzeiten der einzelnen Gruppen betragen 20 Tage im Kalenderjahr. Eine darüber hinausgehende Schließzeit ist nur dann möglich, wenn eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sicher gestellt ist.

§ 5

Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Rückgriff

(1) Das KTW erfüllt alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung und Erziehung gem. § 22 ff SGB VIII und des KiTaG. Das KTW verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und Finanzhoheit. Es erlässt die Kita-Ordnung und die Beitragsordnung. Das KTW führt den Betrieb der Kita mit einer gültigen Betriebserlaubnis.

(2) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom KTW im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

Die Standortgemeinde sichert im Gegenzug die Finanzierung der Betriebskosten der Kita und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern zu.

(3) Das KTW kann die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße erhöhen, wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält und die räumlichen Anforderungen dieses hergeben.

(4) Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird oder sofern diese gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des KTW finanziert werden.

(5) Das KTW informiert die Standortgemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des KTW gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 Abs. 3 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis. Die Standortgemeinde informiert das KTW, wenn sie Änderungsmitteilungen gleich welcher Art über die Finanzierung vom Kreis Schleswig-Flensburg erhält.

(6) Das KTW verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis Schleswig-Flensburg im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.

(7) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den Kreis Schleswig-Flensburg führen, kann die Standortgemeinde das KTW in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde das KTW schriftlich darüber zu unterrichten, dass es zur Erstattung verpflichtet ist.

§ 6

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das KTW nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft es alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.

(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Das KTW verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem Kreis Schleswig-Flensburg sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.

(4) Das KTW verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Lindewitt vorrangig aufzunehmen.

(5) Das KTW legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt. (Anlage Aufnahmekriterien)

(6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf das KTW das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.

(7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (des zuständigen Jugendhilfeträgers) vorliegt.

(8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch das KTW nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 7

Betriebskosten

(1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des Personals und die angemessenen Sachkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 3 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Wird in der Kindertageseinrichtung ein Kind betreut, für das nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist, werden anteilige Betriebskosten für dieses Kind in Abzug gebracht.

§ 8

Angemessene Kosten des Personals

(1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Das KTW hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen, insbesondere bei der vergeblichen Besetzung einer Zweitkraftstelle mit einer SPA und stattdessen die Besetzung mit einer höher vergüteten Erzieherin sind möglich, um den Personalschlüssel gem. KiTaG in der Einrichtung erfüllen zu können. Die Standortgemeinde ist hierüber vorab zu informieren und kann innerhalb von 14 Tagen einer höher vergüteten Besetzung widersprechen.

Zuschussfähig sind die sich aus Teil 4 des KiTaG ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem KAT Abteilung 3, Pädagogischer Dienst in Kindertagesstätten, notwendigen Aufwendungen.

(2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für:

1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und

4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.

(3) Über die Beschäftigung nichtpädagogischen Personals ist zwischen dem KTW und der Standortgemeinde Einvernehmen zu erzielen. Hierbei handelt es sich um Reinigungskräfte, Mitarbeitende in der Küche, Hausmeister, und Gärtner gem. Stellenplan. Weiteres Personal, wie z.B. Mitarbeitende für Projekte, gehört nicht hierzu. Soweit bei Abschluss dieser Vereinbarung nichtpädagogisches Personal beschäftigt ist, gilt das Einvernehmen als hergestellt. Hierfür anfallende Personalkosten werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 als angemessen berücksichtigt

§ 9

Angemessene Sachkosten

(1) Angemessene Sachkosten sind insbesondere

1. Kosten des Qualitätsmanagements (§ 20 Abs. 1 KiTaG),
2. Kosten der pädagogischen Fachberatung (§ 20 Abs. 2 KiTaG), ggf. Supervision
3. Kosten für die Teilnahme an der Kita-Datenbank (§ 33 KiTaG),
4. Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten (z.B. § 19 Abs. 6 KiTaG), nicht jedoch Fort- und Weiterbildungskosten, die zum religionspädagogischen Profil des KTW gehören
5. Sach- und Verbrauchskosten für die Gruppenräume, z.B. Spielzeug, Bastelmaterial
6. Verwaltungskosten des KTW und der zuständigen Kirchenkreisverwaltung
7. Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben wie Telefonkosten, Anzeigen u.ä.
8. Gebäude-Mieten (§ 2 Abs. 1),
9. Zinsaufwendungen der Gemeinde für die Aufnahme von Fremdkapital für Investitionen,
10. Einrichtungskosten für Ersatzbeschaffungen und GWG
11. Gebäude-Bewirtschaftungskosten gem. Mietvertrag
12. Versicherungen außer Gebäudeversicherung
13. Mitgliedsbeiträge VEK
14. Gebäude-Instandhaltungskosten sowie
15. Reinigungskosten.

(2) Kosten für das nichtpädagogische Personal werden als angemessene Kosten berücksichtigt, soweit diese nach Anrechnung der Kosten nach Absatz 1 durch den Sachkostenanteil nach § 38 KiTaG gedeckt werden. Ein hiernach nicht gedeckter Personalkostenanteil wird bis zum 31. Dezember 2024 durch die Standortgemeinde im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ausgeglichen.

Die Personalkosten und die Sachkosten werden im Zuge des Haushaltsplans einvernehmlich festgelegt.

(3) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

(4) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten.

§ 10

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Standortgemeinde

(1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:

- öffentliche Mittel (Bund, Land, Kreis Schleswig-Flensburg als örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
- die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung

(2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom KTW gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom Kreis Schleswig-Flensburg an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

(3) Das KTW legt der Standortgemeinde einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr einschließlich Stellenplan der Kindertagesstätte bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vor.

§ 11

Eigenmittel des KTW

Der Eigenanteil des KTW bildet sich in Form des religionspädagogischen Profilbeitrages ab, so wie zwischen der Nordkirche und dem Land Schleswig-Holstein abgesprochen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

(1) Die Standortgemeinde erbringt an das KTW einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.

(2) Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil zur Unterschussabdeckung in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

§ 13

Elternbeiträge

(1) Das KTW erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.

(2) Das KTW verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zu der Höhe, die auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden kann. Für Ausflüge erhebt das KTW die notwendigen Auslagen von den Eltern.

(3) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des KTW.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

(1) Das KTW verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Das KTW sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Das KTW ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen auf Anfrage zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. Juni des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis (Jahresrechnung) nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom KTW an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.
- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Standortgemeinde, des KTW, den Mitgliedern der Elternvertretung und dem pädagogischen Personal.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Das KTW erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.
- (5) Eine Vertretung des Einrichtungsträgers und der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Kita-Ausschuss

- (1) Zu Stärkung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem KTW und der Standortgemeinde gibt es einen Ausschuss, der insbesondere einer gedeihlichen Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung dienen soll. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des KTW und

Vertretern der Standortgemeinde. In allen wichtigen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ist das Einvernehmen im Ausschuss herzustellen. Dies sind insbesondere:

a) Finanzierungsangelegenheiten:

- Haushaltsplan, Stellenplan,
- Zuschussverwendung, bzw. Jahresrechnung/Haushaltsrechnung

b) Festlegung von Art und Umfang des Betreuungsangebotes

(2) Umsetzungen von Maßnahmen durch das KTW mit finanziellen Auswirkungen, über die im Ausschuss kein Einvernehmen hergestellt wurde, binden die Standortgemeinde nicht.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

(4) Der Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Über die Verhandlung im Ausschuss wird ein Protokoll angefertigt.

§ 19

Evaluation

Dem KTW ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Das KTW verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 20

Laufzeit, Überleitung, Kündigung, Salvatorische Klausel

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 3 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan aufgenommen ist. Der Anspruch des KTW auf Förderung die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.

(3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.

(4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für die Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Für das Evangelische Kindertagesstättenwerk
Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Schleswig, den

Johanna Lenz-Aude, Pöpstin, 1. Vorsitzende des Kirchenkreisrates

2. Mitglied Kirchenkreisrat

Für die Gemeinde Lindewitt
Lindewitt, den

Wilhelm Krumbügel, Bürgermeister Lindewitt